OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751184/2/KLi

Datum:
Linz, 3. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. Jänner 2021 der L I GmbH, vertreten durch die A Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. Dezember 2020; GZ: Pol-303-SR12-26-2020/3, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2020, GZ: Pol-303-SR12-26-2020/3, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 1 COVID-19-MG der BMSGPK durch Verordnung unter anderem „das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen“ untersagen könne, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich sei. Gestützt auf diese Bestimmung sei die COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 mit Wirkung von 16. März 2020 erlassen worden. Diese Verordnung sei mehrmals abgeändert und regelmäßig, für kurze Zeit befristet, verlängert worden. Diese sei bis 30. April 2020 in Geltung gestanden. §§ 20, 32 Epidemiegesetz würden nach Auffassung des VfGH nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller, oder zumindest einer Vielzahl von Kundenbereichen von Unternehmen infolge einer Pandemie berücksichtigen. Das COVID-19-MG sei nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungswidrig. Es liege kein Verstoß gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums sowie keine Auferlegung eines Sonderopfers vor. Ebenso wenig liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz oder gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz vor. Die Bf habe auch kein Vorbringen erstattet, dass vor dem COVID-19-MG eine Rechtslage bestanden hätte, bei der bestimmte Dispositionen oder sonstige (nunmehr frustrierte) Verhaltensweisen von Betreibern gewerblicher Unternehmungen iSd § 20 Epidemiegesetz durch den Gesetzgeber geradezu angeregt und gefördert worden wären, die sich durch das Inkrafttreten des COVID-19-MG als nachteilig erwiesen hätten. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 14. Jänner 2021 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Wir erheben gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 4.12.2020, POL-303-SR12-26-2020/3 („angefochtener Bescheid“), - unserem ausgewiesenen Vertreter am 17.12.2020 zugestellt - innerhalb offener Frist,

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts angefochten.

1. Sachverhalt

1.1. Wir betreiben betreiben ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und sind Vermieter eines Einrichtungshauses am Standort, W (in weiterer Folge: „Betriebsstätte“).

1.2. Zur Verhinderung der Ausbreitung des im Februar dieses Jahres in Österreich ausgebrochenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2; COVTD-19; in weiterer Folge: „Corona“). Haben die Behörden des Bundes (und der Länder) diverse Maßnahmen verhängt, durch die der Betrieb unserer Betriebsstätte erheblich eingeschränkt wurde. Zum Teil stehen diese Maßnahmen weiterhin in Kraft, sodass wir nach wie vor in unseren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt sind.

1.3. Da ein Fortbetrieb der Betriebsstätte bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen nicht möglich ist, haben Bestandnehmer der Betriebsstätte, für die Dauer der Betriebsschließung die laufenden Bestandzinszahlungen an uns unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung (gern § 1104 ABGB) geleistet. Im Ausmaß, in dem Bestandzinszahlungen ausgefallen sind bzw in dem deren Rückforderung erfolgt, haben wir einen Verdienstentgang iSd § 32 Epidemiegesetz 1950 (in weiterer Folge „EpidemieG“).

1.4. Mit Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird“, sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden“, wurden im Bereich der Stadt Wels Maßnahmen gegen das Zusammenströmen von Menschenmassen verordnet.

1.5. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.3.2020 (BGBl II Nr 98/2020; in weiterer Folge: „VO 98/2020“) wurde ein bundesweites Betretungsverbot für öffentliche Orte verhängt.

1.6. Weiters wurde mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.3.2020 (BGBl H Nr 96/2020; in weiterer Folge: „VO 96/2020“) das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ua des Handels untersagt.

1.7. Erst durch Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 30.4.2020 (BGBl II Nr 197/2020; in weiterer Folge: „COVTD-19 LockerungsVO“) war zwischenzeitlich ein Fortbetrieb der Betriebsstätte, wenn auch nur mit Auflagen und Einschränkungen möglich. Dies jedoch nur bis zum Inkrafttreten der COVED-19- Notmaßnahmenverordnung am 17.11.2020 (BGBl I Nr. 479/2020; die COVID-19- Notmaßnahmenverordnung samt deren Nachfolgeverordnungen in weiterer Folge: „COVID-19 NotmaßnahmenVO“).

1.8. Durch die mit den genannten Verordnungen angeordneten Betriebsschließungen/-beschränkungen (gern § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gem § 24 EpidemieG) sind wir seit 11.3.2020 in unseren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt und konnte kein Einkommen erzielt werden. Wir sind durch die weiterhin in Kraft stehenden behördlichen und gesetzlichen Maßnahmen nach wie vor in unseren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt, insbesondere durch die mit 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. H Nr. 598/2020),verhängten Maßnahmen für den Kundenbereich von Betriebsstätten (gern § 5 2. COVID-19-Notmaßnahmen-VO).

1.9. Wir haben hierduch einen Verdienstentgang erlitten, dessen höhenmäßige Bezifferung - ebenso wie die Angabe des gesamten Zeitraums der behördlichen Beschränkungen - uns erst nach Aufhebung sämtlicher behördlichen und gesetzlichen Maßnahmen möglich ist. Wir behalten uns höhenmäßige Bekanntgabe des erlittenen Verdienstengangs sowie der Zeiträume der behördlichen Beschränkungen weiterhin vor.

1.10. Mit Antrag vom 14.5.2020 haben wir von der belangten Behörde die Leistung des erlittenen Verdienstentgangs gern §32 EpidemieG sowie Ersatz des für den Zeitraum seit 16.3.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleistetenregelmäßigen Entgelts gern § 32 Abs 3 EpidemieG und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe - unter Anrechnung allfalliger Beträge, die uns wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen - begehrt.

1.11. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde unseren Antrag vom 14.5.2020 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

2. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde

2.1. Der angefochtene Bescheid verletzt uns in unserem Recht auf Bemessung und Leistung einer Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang gemäß § 32 ff EpidemieG.

2.2. Der angefochtene Bescheid wurde uns am 17.12.2020 zugestellt. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß Artikel 131 Abs 1 B-VG zuständig.

3. Beschwerdegründe

3.1. Zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:

3.1.1. Der angefochtene Bescheid ist mit Ermittlungsmängeln behaftet, da die belangte Behörde, ihrer Pflicht zur (amtswegigen) Sachverhaltsermittlung gern § 39 Abs 2 AVG nicht nachgekommen ist.

3.1.2. Es wurden überhaupt keine Feststellungen zum anspruchsbegründenden Sachverhalt getroffen. Da unser Parteivorbringen zum anspruchsbegründenden Sachverhalt gänzlich übergangen wurde, wurden wir durch den angefochtenen Bescheid auch in unserem Recht auf Parteiengehör verletzt und ist der angefochtene Bescheid auch mit Begründungsmängeln behaftet.

3.1.3. Aufgrund des völligen Unterbleibens der inhaltlichen Auseinandersetzung mit unserem Parteivorbringen ist die Relevanz der Verfahrensmängel evident. Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften hätte die belangte Behörde unserem Antragsbegehren stattgegeben.

3.2. Zur Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Bescheids:

3.2.1. In der Bescheidbegründung des angefochtenen Bescheids (Seiten 2 f des angefochtenen Bescheids) führt die belangte Behörde sinngemäß aus, dass gemäß § 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz (entsprechend § 12 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz idgF), die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betrieben nicht zur Anwendung gelangen würden und uns demnach keine Vergütung für unseren erlittenen Verdienstentgang zustünde. Diese Rechtsansicht beruht auf einer unrichtigen Auslegung der Bestimmungen des EpidemieG (insbesondere der §§ 15, 20, 24 sowie des dritten Hauptstücks des EpidemieG). Die belangte Behörde übersieht dabei, dass § 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz (entsprechend § 12 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz idgF) weder einem Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 5 noch nach § 32 Abs 1 Z 7 abschließend entgegensteht. Der angefochtene Bescheid ist somit rechtswidrigen Inhalts.

3.2.2. Der Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gern § 32 EpidemieG besteht jedenfalls dann, wenn und soweit eine Person einen Vermögensnachteil durch eine behördliche oder gesetzliche Maßnahme erlitten hat, die die inhaltlichen Kriterien der in § 32 Abs 1 EpidemieG angeführten Beschränkungsmaßnahmen erfüllt. Die jeweiligen Paragraphenverweise im § 32 Abs 1 EpidemieG beziehen sich stets nur darauf, dass die inhaltlichen Kriterien der jeweils genannten Beschränkungsmaßnahmen zutreffen. Ob die Beschränkungsmaßnahmen durch Verordnung, Bescheid oder durch sonstige behördliche Maßnahme gesetzt wurden, ist genauso unerheblich wie die Frage, ob eine beschränkende Maßnahme auf das EpidemieG (oder etwa auf das COVID-19 Maßnahmengesetz) gestützt wurde (vgl Blasoni in CuRe 2020/73, III. 1.; Kopetzki in RdM 2020, 88; so nehmen auch Keisler/Hummelbrimner in Resch, Corona-HB, Kap 1 Rz 108, eine inhaltliche Betrachtung vor, wenn Untersagung oder Bechränkung der Abgabe von Lebensmitteln als Betriebsschließung oder -beschränkung eingestuft wird).
Auf die formelle Angabe einer anderen Rechtsgrundlage als § 20 und § 24 EpidemieG in der Kundmachung bzw im Verordnungstext kommt es nicht an. Das zeigt sich schon daraus, dass nach ständiger Rechtsprechung des VfGH selbst die falsche Angabe einer Rechtsgrundlage eine Verordnung nicht rechtswidrig macht, sofern eine gesetzliche Deckung nur überhaupt besteht (statt vielen: VfSlg 9253/1981; 14.384/1995; 16.094/2001). Da sich aus Artikel 18 Abs 2 B-VG keine Verpflichtung zur Nennung der richtigen, oder gar irgendeiner Rechtsgrundlage, auf welche sich die Verordnung stützt, abgeleitet werden kann, sagt auch der bloße Umstand, dass die Verordnungsermächtigungen gern § 20 bzw § 24 EpidemieG nicht in der Kundmachung genannt sind, nichts darüber aus, ob es sich bei inhaltlicher Betrachtung der jeweiligen Beschränkungsmaßnahmen um Verkehrsbeschränkungen (gern § 24 EpidemieG) oder Betriebssperren bzw -beschränkungen (gern § 20 EpidemieG) handelt (vgl auch Kopetzki in RdM 2020, 88). Dass es für den Vergütungsanspruch auf eine inhaltliche Betrachtungsweise der verhängten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zur Epidemiegesetznovelle 1974, wonach „die Bestimmungen des § 32 Abs 1 [EpidemieG] nicht einschränkend, sondern großzügig auszulegen sind" (AB des NR, BlgNr 1312 8. GP 1).

3.2.3. Es gibt keine tragfähigen Hinweise dafür, dass mit den Verordnungsermächtigungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw des Landeshauptmanns eine Einschränkung der Verordnungskompetenz der für die Vollziehung des EpidemieG zuständige Bundesminister erfolgt ist. Insbesondere ist dadurch keine Einschränkung der Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (gern § 51 Z 3 EpidemieG) erfolgt. Bereits vor Inkrafttreten des § 43 Abs 4a EpidemieG (idF BGBl I 2020/23) war unzweifelhaft eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers zum

Erlass bundesweiter Betretungsverbote und Betriebsbeschränkungen gegeben (vgl Kopetzki in RdM 2020, 88). Der bloße Umstand, dass also die VO 96/2020, die VO 98/2020, die COVID-19 LockerungsVO und die COVID-19 NotmaßnahmenVO nicht von der belangen Behörde erlassen wurden, sagt nichts über deren Charakter als Betriebsbeschränkungen gern § 20 EpidemieG bzw Verkehrsbeschränkungen gern § 24 EpidemieG aus.

3.2.4. Im Ergebnis kommen die mit VO 96/2020, VO 98/2020, COVID-19 LockerungsVO, COVID-19 NotmaßnahmenVO und mit Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird“, sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden“, verhängten Betretungsverbote, Verbote von Zusammenkünften und Betriebsbeschränkungen in ihrer Wirkung Betriebssperren bzw Betriebsbeschränkungen (gem § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gern § 24 EpidemieG) gleich (vgl auch Blasoni CuRe 2020/73, III 2.2.2. und 2.2.3.; Kopetzki in RdM 2020, 88).
Der weite Begriff der Verkehrsbeschränkungen gern § 24 EpidemieG erfasst sämtliche Einschränkungen der Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebiets, jedenfalls sowohl Ausgangsbeschränkungen, -sperren und Betretungsverbote (siehe Kopetzki in RdM 2020, 85f). Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid (Seite 3) sind die genannten Verordnungen somit als Verkehrsbeschränkungen gern § 24 EpidemieG einzustufen, weil sie die Personenfreizügigkeit eingeschränkt haben.
Die mit den genannten Verordnungen verhängten Maßnahmen haben das Betreten des Kundenbereichs unserer Betriebsstätte und darüber hinaus sogar das Betreten öffentlicher Orte ua zum Zwecke des Wegs zu unserer Betriebsstätte gänzlich untersagt und unter Verwaltungsstrafandrohung gestellt. Uns war ein Betrieb unserer Betriebsstätte daher jedenfalls bis zum 30.4.2020, sowie für die Dauer des Inkraftstehens der COVED-19 NotmaßnahmenVO gänzlich immöglich. Dass durch die mit diesen Verordnungen verhängten Maßnahmen einer Betriebsschließung unsere Erwerbsmöglichkeiten beschränkt wurden (und werden) ist damit evident.
Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtung der Maßnahmen handelt es sich um Betriebssperren bzw Betriebsbeschränkungen (gem § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gern § 24 EpidemieG).
Uns steht bereits aufgrund dieser Maßnahmen eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang gem § 32 EpidemieG zu.

3.2.5. Dass sämtliche der mit vorgenannten (siehe Punkt 3.2.4) Verordnungen verhängten Betretungsverbote, Untersagung von Zusammenkünften, Verkehrsbeschränkungen und sonstigen Maßnahmen auch aufgrund der Verordnungsermächtigungen des zweiten Hauptstücks des EpidemieG erlassen werden konnten, zeigt sich auch dadurch, dass Corona noch Anfang dieses Jahres ausdrücklich in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten und den Katalog der Krankheiten für Betriebsschließungen aufgenommen wurde (siehe Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 26.1.2020, BGBl II2020/15 sowie vom 28.2.2020, BGBl II2020/74).
Diese Einbeziehung von Corona in das EpidemieG erfolgte somit zu einem Zeitpunkt in dem aufgrund internationaler Entwicklungen (vor allem in China) jedenfalls bereits der potentiell überregionale Charakter der Gefährdung durch Corona absehbar war.
Das Argument, das Instrumentarium des EpidemieG böte gar nicht die geeignete Grundlage um überregionalen Phänomenen wie dem weltweiten Ausbruch von Corona entgegenzutreten - „öfer Gesetzgeber des EpidemieG 1950 ging vielmehr davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine

besondere Gefahr ausgeht [...] geschlossen werden müssen " (Seite 3 des angefochtenen Bescheids) - geht somit ins Leere.
Dies zeigt sich auch daran, dass etwa für den Bereich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen aufgrund der Erlässe des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 10.3.2020, GZ 2020-0.172.682 sowie vom 1.4.2020, GZ 2020-0.201.688 abgestimmte Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden erlassen wurden, mit denen flächendeckende Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona für das Bundesgebiet festgelegt wurden. So sind gerade auch die hier gegenständlichen Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird", sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden", Ausfluss überregionaler Reaktionsmöglichkeiten mittels Maßnahmen des zweiten Abschnitts des EpidemieG.

3.2.6. Entgegen der Angabe im entsprechenden Kundmachungstext, sind die mit Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird", sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden", verhängten Maßnahmen schon aufgrund der geringen Personenanzahl, für welche Zusammenkünfte noch erlaubt waren, nicht mehr vom Veranstaltungsbegriff des § 15 EpidemieG gedeckt.
Insbesondere bei Verhängung eines Verbots ..sämtlicher Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünfPersonen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben" — in Umsetzung des Erlasses vom 1.4.2020, GZ 2020-0.201.688 — kann von einem Veranstaltungsverbot oder einem ..Zusammenströmen größerer Menschenmengen" (gern § 15 EpidemieG) keine Rede mehr sein (siehe auch Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB, Kap 1 Rz 30).
Dass derart umfassende Einschränkungen des Verkehrs uns in unserem Erwerb behindern, ist schon deshalb offensichtlich, weil mit dem regelmäßigen Betrieb eines Einrichtungshauses das Zusammenkommen einer größeren Personenanzahl in der Betriebstätte regelmäßig verbunden ist.
Da § 15 EpidemieG gerade keine ausreichende Grundlage für die mit Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird", sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden" verhängten Maßnahmen bieten kann, liegt tatsächlich eine Verkehrsbeschränkung (iSd § 24 EpidemieG) für das gesamte Stadtgebiet vor.
Uns steht somit auch aufgrund der mit Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11.3.2020, „mit der die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird", sowie vom 4.4.2020, „mit der im Bezirk Stadt Wels Zusammenkünfte untersagt werden" verhängten Maßnahmen eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu.

3.2.7. Auch § 4 Abs 2 (in der Stammfassung des COVID-19 MaßnahmenG) bzw § 12 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz in der geltenden Fassung stehen unserem Anspruch auf Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang nicht entgegen; dies auch nicht im Anwendungsbereich der VO 96/2020 und VO 98/2020.
§ 12 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG (bzw der seinerzeitige § 4 Abs 2) sieht vor, dass im Anwendungsbereich einer Verordnung des .Bundesministers gern § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz die Bestimmungen des EpidemieG, „betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung" gelangen.
Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des EpidemieG ausdrücklich unberührt (§ 12 Abs 3 COVID-19 MaßnahmenG).

Eine Vergütung für den Verdienstentgang gern § 32 EpidemieG steht insbesondere auch für erlittene Vermögensnachteile aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, welche über die Ortschaft verhängt wurden, in der die Antragstellerin wohnhaft oder berufstätig ist, zu (gern § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG). Wir sind in unseren Erwerbstätigkeiten in der Betriebsstätte ua auch aufgrund solcher Verkehrsbeschränkungen behindert, die entweder das gesamte Bundesgebiet, oder das gesamte Stadtgebiet Wels betreffen, somit jedenfalls auch die „Ortschaft“ in denen unsere Betriebsstätte gelegen ist. Insbesondere die VO 98/2020 fallt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gern § 1 COVDD-19 MaßnahmenG. Ein Ausschluss unseres Vergütungsanspruchs (gern § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG) kann dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs 2 COVID-19 MaßnahmenG nicht entnommen werden.
Auch in § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG - der ebenso für unseren Vergütungsanspruch maßgeblich ist - nicht von der „Schließung“ von Betriebsstätten, sondern vielmehr von „beschränkten“, oder „gesperrten“ Betrieben eines Unternehmens die Rede. Das mit VO 96/2020 verhängte Betretungsverbot des Kundenbereichs (ua) unserer Betriebsstätte wurde vom Verordnungsgeber bewusst als Beschränkung von Betriebsstätten bzw Sperre bestimmter Bereiche (eben des Kundenbereichs) von Betriebsstätten ausgestaltet und gerade nicht als Betriebsschließung.
In dieser Begrifflichkeit kommt auch der Handlungsspielraum den § 20 EpidemieG selbst vorsieht, zum Ausdruck. § 20 EpidemieG gestattet nicht bloß die Anordnung der „Schließung“ von Betriebsstätten, sondern eben auch „Beschränkungen“ von Betriebsstätten. Lediglich jene Bestimmungen des EpidemieG, welche die „Schließung von Betriebsstätten“ betreffen, werden im Anwendungsbereich der VO 96/2020 ausgeschlossen, nicht aber jene Bestimmungen, die (auch) bloße Betriebsbeschränkungen und Betriebssperren betreffen, wie bspw der Vergütungsanspruch gern § 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 EpidemieG.

3.2.8. Die Rechtsprechung des VfGH (14.7.2020, G 202/2020-20 ua) steht dieser Sichtweise nicht entgegen, zumal auch dort nur - in abstrakter Betrachtung - auf die Schließung von Betriebsstätten, nicht aber auf Betriebsbeschränkungen und -sperren Bezug genommen wird, die von der belangten Behörde (auf Seiten 3ff des angefochtenen Bescheids) wiedergegebene VfGH Judikatur sagt weder etwas über Vergütungsansprüche für bloße Betriebsbeschränkungen, noch über Vergütungsansprüche für Verkehrsbeschränkungen gern § 24 EpidemieG aus.
§ 12 Abs 2 (bzw § 4 Abs 2 in der Stammfassung) des COVID-19 MaßnahmenG ordnet somit keinen Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des dritten Hauptteils des EpidemieG an. Insbesondere wird weder der Vergütungsanspruch für Verkehrsbeschränkungen (gern § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG), noch für beschränkte oder gesperrte Betriebe (gern § 32 Abs 1 Z 4 und Z 5 EpidemieG) ausgeschlossen (so im Ergebnis auch Blasoni in CuRe 2020/73, III. 2.2.1. und 2.2.4.).

3.2.9. Sämtliche der mit den angeführten Verordnungen verhängten Maßnahmen hätten inhaltsgleich auf Verordnungsermächtigungen gern § 20 und § 24 EpidemieG gestützt werden können. Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtungsweise des Maßnahmenkatalogs des § 32 Abs 1 EpidemieG sind die verhängten Maßnahmen daher Beschränkungen bzw Sperren von Betrieben gern Z 4, Z 5 und/oder Verkehrsbeschränkungen gern Z 7 leg cit.

Aufgrund der mit diesen Maßnahmen verbundenen Behinderungen unseres Erwerbs, steht uns eine entsprechende Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu.

Der Umstand, dass die verhängten Maßnahmen, (formell) unter Berufung auf Verordnungsermächtigungen gern COVED-19 Maßnahmengesetz oder § 15 EpidemieG erlassen wurden, reicht nicht aus um eine Subsumtion der verhängten Maßnahmen unter den Maßnahmenkatalog des § 32 Abs 1 EpidemieG zu verneinen. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die gebotene großzügige Auslegung des § 32 Abs 1 EpidemieG hingewiesen (siehe oben Punkt 3.2.2).

4. Antrag

Wir stellen sohin den

ANTRAG,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:

a. den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen; in eventu
b. in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Höhe des erlittenen Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 11.3.2020 bis zur Aufhebung der beschränkenden Maßnahmen festgestellt wird, Vergütung für den Verdienstentgang (gern § 32 EpidemieG) in festzustellender Höhe zugesprochen wird sowie das für den Zeitraum seit 11.3.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleistete regelmäßige Entgelt in festzustellender Höhe gern § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe ersetzt wird. Dies unter Anrechnung allfälliger Beträge, die uns wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und ist Vermieterin eines Einrichtungshauses am Standort W.

Die Bf bringt vor, ihr Unternehmen sei in der Zeit ab 16. März 2020 in ihren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt gewesen.

II.2. Mit Eingabe vom 14. Mai 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, in Form von Feststellung der Höhe des Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 16. März 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für Verdienstentgang (gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950); sowie von Ersatz des für den Zeitraum seit 16. März 2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelts in festzustellender Höhe gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe, unter Anrechnung allfälliger Beträge, die der Bf wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen

II.3. Der Verdienstentgang wurde für den Zeitraum seit 16. März 2020 geltend gemacht. Eine Bezifferung dieses Verdienstentganges erfolgte bislang nicht.

II.4. Während der Zeit der Betriebsschließung leistete die Bf Entgeltfortzahlungen für ihre Mitarbeiter und beantragte dafür eine Entschädigung für die geleisteten Entgelte für die Zeit von 16. März 2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahme.

Eine Absonderung einzelner oder aller Mitarbeiter mittels Bescheid gemäß §§ 7, 17 Epidemiegesetz, erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet. Eine Bezifferung der geleisteten Entgeltfortzahlung erfolgte nicht.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 63/2016 regelte:

„Absonderung Kranker

§ 7 (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.“

§ 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 104/2020 regelt:

„Absonderung Kranker

(1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt

hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.
(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.
(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.
(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.“

IV.2. § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006 lautete:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.
Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.“

V.3. § 17 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 185/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006 regelt:

„Überwachung bestimmter Personen

§ 17 (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen

sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen."

IV.4. § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 regelt:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt."

IV.5. § 24 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006 regelt:

„Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden."

IV.6. § 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 43/2020 regelte:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder

4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen."

§ 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 104/2020 regelt:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG."

IV.7. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelte auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten

§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten

§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[...]"

IV.8. Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz),

BGBl. I Nr. 12/2020 idgF BGBl. I Nr. 23/2021 normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3 (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Inkrafttreten.

§ 12. [...]

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, betreibt die Bf ein Unternehmen im Bereich der Vermietung von Immobilien und ist als solches Bestandgeberin eines Einrichtungshauses.

Die Bf beantragte die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, in Form von Feststellung der Höhe des Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 16. März 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für Verdienstentgang (gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950); sowie von Ersatz des für den Zeitraum seit 16. März 2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen

Entgelts in festzustellender Höhe gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe, unter Anrechnung allfälliger Beträge, die der Bf wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen.

Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung“ erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

V.2. Die Bf stützte ihre Ansprüche u.a. auf die auf §§ 15, 18 Epidemiegesetz gestützte Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels mit der im Bezirk Wels die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird, vom 11. März 2020. Diese Verordnung trat am 11. März 2020 um 08.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020, 12.00 Uhr außer Kraft.

Sie lautete – auszugsweise – wie folgt:

„§ 1 Verbote

(1) Innerhalb des Bezirks Wels wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen
a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) Zusammenkommen,
untersagt.
(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von den unter § 1 genannten Verboten sind jedenfalls Zusammenkünfte von allgemeinen Vertretungskörpern, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Exekutive, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, etc.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die reguläre Arbeitstätigkeit in Unternehmen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.“

V.3. Diese Verordnung wurde auf § 15 Epidemiegesetz gestützt. Unabhängig von den diesbezüglichen Überlegungen in der Beschwerde ist im Hinblick auf den Wortlaut insbesondere des oa. § 1 der Verordnung klar zum Ausdruck gebracht, dass folgend der Ermächtigung, hier primäres Thema die Regelung bzw. Beschränkung von Veranstaltungen jeglicher Art war, ohne, dass hier eine Differenzierung nach öffentlichen oder privaten Trägern vorgenommen wurde.

Dass die Einschränkungen gleichermaßen für kulturelle Veranstaltungen gelten und dadurch betriebliche Tätigkeiten beeinträchtigt wurden, mag durchaus

zutreffen; jedoch rechtfertigt diese mittelbare Wirkung nicht die materielle Ausdehnung der oa. Verordnung auf den Anwendungsbereich des § 20 Epidemiegesetz.

Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs. 1 leg. cit. nicht angeführt, weshalb – entgegen den Ausführungen der Beschwerde – kein Anwendungsfall des Epidemiegesetzes erblickt werden kann. Auch ist nicht ersichtlich in Bezug auf welche Zusammenkünfte die Bf hier betroffen sein könnte.

V.4. Ebensowenig lagen Verkehrsbeschränkungen nach § 24 Epidemiegesetz vor.

V.5. Die sogenannte „Betriebsschließung“ erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

V.5.1. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

V.5.2. Sodann trat am 1. Mai 2020 die COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl. II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten;
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten

maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge fanden weitere Novellen der COVID-19-Lockerungsverordnung statt: BGBl. II Nr. 207/2020; BGBl. II Nr. 231/2020; BGBl. II Nr. 239/2020; BGBl. II Nr. 246/2020; BGBl. II Nr. 266/2020; BGBl. II Nr. 287/2020; BGBl. II Nr. 299/2020; BGBl. II Nr. 332/2020; BGBl. II Nr. 342/2020; BGBl. II Nr. 398/2020; BGBl. II Nr. 407/2020; BGBl. II Nr. 412/2020; BGBl. II Nr. 446/2020; BGBl. II Nr. 455/2020; BGBl. II Nr. 456/2020; BGBl. II Nr. 463/2020; BGBl. II Nr. 485/2020 (VfGH).

V.6. § 1 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl die §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die COVID-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs. 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Auch eine Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des Epidemiegesetzes folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt.

De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist. Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation, würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine

Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen entschädigt werden würden.

Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung bzw. Beschränkung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist.

Dementsprechend gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Gleiches gilt für den Versuch durch Analogie eine Anwendung des Epidemiegesetzes herbeizuführen.

V.7. Dies bewirkt im Ergebnis, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurde, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist.

V.8. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

V.8.1. Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt. Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3

ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen.

Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

V.8.2. Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

V.8.3. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der

Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

V.9. Der Verfassungsgerichtshof sieht in seiner jüngsten Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen derartigen Ausschluss eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz. Insbesondere ist zu bedenken, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I Nr. 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern viel mehr an (alle) mittels Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 4 und 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wen auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt werden (VfGH jeweils vom 26.11.2020, E 3412/2020-10, E 3417/2020-8). Der Verfassungsgerichtshof hegt auch keine Bedenken gegen die in § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz 1950 zum Ausdruck kommende Differenzierung, wonach zwar Entschädigungen im Falle kleinräumiger Verkehrsbeschränkungen (§ 24 leg. cit.), nicht jedoch im Falle – letztendlich alle betreffender – Verkehrsbeschränkungen gewährt werden (VfGH 26.11.2020, E 3544/2020-8).

V.10. Der Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz besteht somit nicht zu Recht.

V.11. Zu den geltend gemachten Entgeltfortzahlungen für die Mitarbeiter der Bf ist noch zu bedenken:

Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 Epidemiegesetz näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Dazu ist aber anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz – wie von der belangten Behörde angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine

abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet.

Unbestritten ist, dass gegen die Arbeitnehmer der Bf keine Bescheide im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurden. Solche werden auch in der Beschwerde nicht behauptet. Ansprüche auf Vergütung der geleisteten Entgeltfortzahlungen bestehen vor diesem Hintergrund nicht.

V.12. Soweit die Bf auch schon für die Zeit ab 1. Mai 2020 bzw. wie von ihr formuliert „bis zur Aufhebung der beschränkenden Maßnahmen“ Verdienstentgänge geltend macht, ist noch festzuhalten, dass diese auf einer Prognose der Bf beruhen und noch nicht tatsächlich eingetreten sind. Für in der Zukunft liegende Ereignisse sieht das Epidemiegesetz allerdings keine – gleichsam präventive – Entschädigung vor.

V.13. Unabhängig von dem Zeitraum, auf den sich das Entschädigungsbegehren der Bf bezieht, wäre sie auch verpflichtet gewesen, dieses der Höhe nach zu konkretisieren und nachzuweisen. Die Bf hat sich anstelle dessen damit begnügt, den Entschädigungsbetrag pauschal, nach ihrer Formulierung „in festzustellender Höhe“ geltend zu machen. Selbst für den Fall, dass ein Anspruch zu Recht bestehen sollte, kann eine Festsetzung der Höhe nach ohne entsprechendes Vorbringen der Bf nicht erfolgen.

V.14. Abschließend sei noch bemerkt, dass die Bf nur mittelbar von den jeweiligen Verordnungen betroffen sein konnte. Gemäß § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt. Nach dem Wortlaut des § 1 der Verordnung BGBl. II Nr 96/2020 wird auf ein Betretungsverbot einer Betriebsstätte abgestellt, die im gegenständlichen Fall, wenn, dann nur die Mieterin unmittelbar betroffen hätte.

Die Bf als Vermieterin einer Immobilie an das Möbelhaus war hingegen nicht unmittelbar von der Regelung des § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 betroffen, da sie keine Betriebsstätte im Sinne dieser Regelung betreibt. Zumal die Bf von der Bestimmung des § 1 Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 nicht betroffen war und auch keine auf anderen Bestimmungen fußende Beschränkung gesetzt wurde scheidet ein Vergütungsanspruch nach dem Epidemiegesetzes schon aus diesem Grund aus.

V.15. Die Ansprüche der Bf auf Vergütung der Entgeltfortzahlungen und Verdienstentgänge bestehen somit insgesamt nicht zu Recht. Über dem Grunde

nach nicht zu Recht bestehende Ansprüche sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

V.16. Auch die neue Rechtslage iZm dem Covid-19-Maßnahmengesetz führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V.17. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeister der Stadt Wels vom 4. Dezember 2020, GZ: Pol-303-SR12-26-2020/3, betreffend Abweisung des Antrages auf Vergütung der Entgeltfortzahlungen bzw. des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer